

## **REGLEMENT**

### **Zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schattenhalb überträgt der Gemeinde Meiringen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

#### **Art. 2**

Die Gemeinde Schattenhalb kann der Gemeinde Meiringen zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich der nicht gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde Schattenhalb entsendet die zuständige Ressortvorsteherin, den Ressortvorsteher in das von der Sitzgemeine als regionale Sozialbehörde eingesetzte Organ (Kommission Sozialbehörde RSB), das auch Sozialbehörde der Gemeinde Schattenhalb ist.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die regionale Sozialbehörde schliesst mit dem Verein Sozialdienste Oberhasli einen Leistungsvertrag für die Führung des Sozialdienstes ab.

<sup>2</sup> Die Sozialdienste Oberhasli sind befugt, Verfügungen zu erlassen und persönliche und wirtschaftliche Hilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung zu leisten.

#### **Art. 5**

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert. (*Der Vertrag wird durch den Gemeinderat abgeschlossen und unterzeichnet.*)

Dieses Reglement wurde beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung von Schattenhalb am 7. Dezember 2002.

Der Präsident:

sig.

Der Gemeindeschreiber:

sig.